

# Das Problem der urheberrechtlichen Erschöpfung bei Softwareprogrammen

Inhalt:

1. Einleitung
2. Einführung ins Urheberrecht und Anwendung auf Software
3. Rechtslage in Deutschland
  - a. Erschöpfungsgrundsatz
  - b. Urteile des LG
  - c. Urteile des OLG
  - d. Urteile des BGH
4. Rechtslage in Europa: Urteil des EuGH
5. Fazit

## Einleitung

Urheberrechtliche Erschöpfung bei Softwareprogrammen befasst sich mit der Rechtslage bezüglich gebrauchter Software und Datendateien. Das bedeutet Software, deren Lizenz bereits verwendet wurde und deren Weitergabe. In dieser Arbeit soll die Rechtslage zur Weitergabe solcher Programme und Dateien dargestellt werden und Probleme die sich in diesem Zusammenhang ergeben könnten. Dazu wird zuerst kurz ein Überblick über das Urheberrecht gegeben und dessen Anwendung auf Softwareprodukte dargestellt. Danach wird auf die Vertriebswege und –möglichkeiten gebrauchter Software eingegangen. Im Hauptteil werden die aktuelle Rechtslage in Deutschland und die zugehörigen Urteile aufgezeigt, sowie die Rechtslage in gesamt Europa zu diesem Thema. Zum Schluss wird noch über die Zulässigkeit von Weitergabeverboten bezüglich Software in Dateien berichtet. Daraus entsteht eine Diskussion die zu einem Fazit führt.

## Einführung ins Urheberrecht und Anwendung auf Software

Im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 2 zählen zu den geschützten Werken ausdrücklich Computerprogramme. [1]

### **§ 2 Geschützte Werke**

*(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:*

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;*
- 2. Werke der Musik;*
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;*
- 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;*
- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;*
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;*

*7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.*

*(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.*

Im Besonderen werden deren Urheberrecht und der Gegenstand des Schutzes noch zusätzlich in § 69 a geschildert. Dieser geht nicht nur auf die Programme (die nach §69a Satz 3 Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung sein müssen) an sich ein, sondern auch auf den Schutz des Entwurfsmaterials. Code der von Generatoren oder Ähnlichem stammt steht daher nicht unter dem Schutz des Urheberrechts. Auch zugehörigen Ideen und Grundsätze unterstehen dem Schutz des Urheberrechtsgesetz nicht. Zusätzlich schließt § 69a die Anwendung der Artikel §§ 95a bis 95d aus.

#### **§ 69a Gegenstand des Schutzes**

*(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.*

*(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.*

*(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.*

*(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.*

*(5) Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung.*

Der Urheber ist laut § 7 UrhG der Schöpfer eines Werkes. In Deutschland gilt das Urheberrecht nur für natürliche Personen und wird nach dem Tode des Urhebers an den Rechtsnachfolger gehen, wie in § 28 Abs. 1 UrhG beschrieben. Grundsätzlich ist das Übertragen Urheberrechts einer Sache auf andere Personen außer aus den oben genannten Gründen nicht möglich.

#### **§ 7 Urheber**

*Urheber ist der Schöpfer des Werkes.*

### **§ 28 Vererbung des Urheberrechts**

*(1) Das Urheberrecht ist vererblich.*

*(2) Der Urheber kann durch letztwillige Verfügung die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen. § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.*

Dem Urheber sind die Verwertungsrechte inne, wie Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung. Diese Rechte kann der Urheber jedoch an Dritte übertragen. So ist es möglich die Software zu verkaufen. Für Downloads aus dem Internet greift das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG. Zum Übertragen der Nutzungsrechte auf Dritte werden üblicherweise Lizenzen verwendet.

### **§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**

*Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.*

Die Entwicklung von Software im Rahmen einer Anstellung in einem Unternehmen ist in § 69b UrhG geregelt.

### **§ 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen**

*(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.*

*(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.*

Der Arbeitgeber hat dann alle vermögensrechtlichen Befugnisse inne. Bei außerordentlich hohen Gewinnen aufgrund der Entwicklung eines Softwareprogramms kann der Mitarbeiter nach § 32a UrhG am Gewinn angemessen beteiligt werden.

### **§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers**

*(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter*

*Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.*

*(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.*

*(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.*

*(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.*

Bei Arbeiten im Team tritt § 8 Abs. 1 UrhG in Kraft der besagt, dass die Mitglieder des Teams Miturheber sind. Veröffentlichung und Verwertung der Software steht somit allen Mitgliedern gleichermaßen „zur gesamten Hand“ zu und Änderungen müssen von allen Miturhebern bewilligt werden.

### **§ 8 Miturheber**

*(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.*

*(2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.*

*(3) Die Erträge aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.*

*(4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.*

## Rechtslage in Deutschland

### Erschöpfungsgrundsatz

Erschöpfungsgrundsatz ist ein Grundsatz aus dem Immaterialgüterrecht, das heißt Güter, die verbrauchbar sind unterliegen der Erschöpfung [2]. Neben dem Patentrecht unterliegt auch der Vertrieb von gebrauchter Software (immaterielles Gut) dem Erschöpfungsgrundsatz. Betroffen sind Werke und deren Vertrieb, die bereits erstmalig auf den Markt gebracht worden sind. Der Urheber hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Weg seiner Werke oder deren Vervielfältigungsstücke. Dabei kann der Käufer, der nun der Eigentümer des Werkes ist es ohne weitere Maßnahmen verkaufen oder verschenken. Bezogen auf Software bedeutet das laut § 17 UrhG dass es rechtens ist, „das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Hier tritt der Erschöpfungsgrundsatz in Kraft mit Ausnahme des öffentlichen Zugänglichmachens laut § 19a UrhG zum Beispiel auf Webservern.

#### **§ 17 Verbreitungsrecht**

*(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.*

*(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.*

*(3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken*

*1. von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder*

*2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.*

#### **§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**

*Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist*

## Urteile Landesgericht

### Urteil Hamburg 29.6.2006 – Aktenzeichen 315 O 343/06

#### Microsoft gegen UsedSoft [3]

*Durch die Veräußerung einzelner Werkstücke („Lizenzen“) von von ihr zuvor von Microsoft-Kunden erworbenen Computerprogrammen an ihre, der Antragsgegnerin, Kunden greift die Antragsgegnerin indes nicht in das Microsoft als der Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte zustehende Verbreitungsrecht (§§ 69c Nr. 3 Satz 1, 17 Abs. 1 UrhG) ein. Das Verbreitungsrecht von Microsoft an den von der Antragsgegnerin gehandelten Vervielfältigungsstücken der hier in Rede stehenden Software hat sich durch deren Inverkehrbringen mit Zustimmung von Microsoft analog § 69c Nr. 3 Satz 2 UrhG erschöpft.*

Das Gericht beschloss, dass es usedSoft gestattet ist, Einzellizenzen aus Volumenlizenzen zu verkaufen. Es legte als Begründung dar, dass sich das urheberrechtliche Verbreitungsrecht durch das Inverkehrbringen der Softwarelizenzen erschöpft habe. [4]

### Urteil München 4.4.2008 – Aktenzeichen 30 O 8684/07

#### Microsoft gegen UsedSoft

*Vorliegend wurde jedoch unstrittig – anders als in dem vom Landgericht München I (Az.: 7 O 7061/06) entschiedenen Fall – keine per Download zur Verfügung gestellte Software verkauft. Die Klägerin hat vielmehr an die Beklagte Microsoft – Software verkauft, die von der Firma Microsoft als Volumenlizenzen mit Masterkopie zur Verfügung gestellt wurde. Stellt jedoch der Softwarehersteller – wie hier Microsoft – von vornherein nur eine Masterkopie mit einer bestimmten Anzahl von Lizenzrechten zur Verfügung, so ist nach Auffassung des Gerichts die Veräußerung der Lizenzrechte jedenfalls dann auf gesonderten Datenträgern zulässig, wenn es zu keiner Vermehrung von Vervielfältigungen der überlassenen Software kommt. Das Gericht teilt insofern die Rechtsauffassung des LG Hamburg im Verfahren 315 O 343/06, dass der Verkauf bzw. die Veräußerung einzelner Microsoft Softwarelizenzen, die zuvor im Rahmen von Volumenlizenzverträgen abgegeben worden waren, auch ohne Zustimmung von Microsoft, wirksam möglich ist. Durch die in Erfüllung des jeweiligen Volumenlizenzvertrages erfolgte Einräumung von Nutzungsrechten an Software, hat sich das Verbreitungsrecht von Microsoft in Bezug auf jedes einzelne eingeräumt Nutzungsrecht, welches jeweils als ein eigenständig zu beurteilendes Vervielfältigungsstück der Software zu behandeln ist, erschöpft.*

Das Gericht urteilte, der Verkauf einzelner Lizenzen, die durch eine Aufspaltung einer Volumenlizenz hervorgingen zulässig ist. Dies schließt allerdings Vervielfältigung der Software aus. [5]

### **Urteil Berlin 14.7.2009 – Aktenzeichen 6 O 67/08**

Dachverband der 16 Verbraucherzentralen gegen Online-Dienstleistungsangebot [6]

*Durch den Download der Musikdatei und die Festlegung auf einem Datenträger ist keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts i. S. d.; § 17 Abs. 2 UrhG eingetreten. Denn die Beklagte hat kein Werkstück verbreitet, sondern nur eine unkörperliche Datei öffentlich zugänglich gemacht. Das Verbreitungsrecht kann sich jedoch nur an Werkstücken erschöpfen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 12. Mai 2009, 11 W 15/09). Das erst von dem Kunden hergestellte Werkstück ist nicht von der Beklagten im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht worden. Eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts scheidet mithin aus. Es kommt auch keine analoge Anwendung des Erschöpfungsrechts in Betracht. Denn sowohl das deutsche Urheberrecht als auch die Richtlinie 2001/29/EG beziehen sich ausdrücklich auf in einem Gegenstand verkörperte Werke (OLG München, MMR 2006, 748). Dementsprechend stellt der Erwägungsgrund 29 der RL 2001/29/EG ausdrücklich klar, dass sich die Frage der Erschöpfung nicht bei Online-Diensten stellt und dies auch für materielle Vervielfältigungsstücke eines Werkes gelte, die durch den Nutzer eines solchen Dienstes mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt worden sind. Dies betrifft genau den vorliegenden Fall. Es fehlt daher an einer Regelungslücke, die Voraussetzung einer analogen Anwendung wäre.*

*LG Berlin, Urteil vom 14.07.2009, AZ: 6 O 67/08*

Das Gericht entschied, dass durch den Download einer Datei der Erschöpfungsgrundsatz nicht greift, sondern lediglich eine unkörperliche Kopie des Werkes zugänglich gemacht wurde. Erschöpfung kann jedoch nur an körperlichen Werken eintreten.

Die Beschränkung der Nutzungsrechte durch die AGB ist somit zulässig. [7]

## Urteile Oberlandesgericht

### **Urteil München 3.8.2006 – Aktenzeichen 6 U 1818/06**

Oracle gegen UsedSoft



Im Urteil vom 3. August 2006 bestätigte das Oberlandesgericht München das bereits gefällte Urteil vom 19. Januar des selben Jahres. In diesem Prozess vom Jahresanfang wurde durch die Firma Oracle International Corp. eine Rechtsprechung in Gang gesetzt, aus der das Urteil hervorging, das den Verkauf von gebrauchten Software Lizenzen durch die Firma UsedSoft GmbH verbietet. Grund hierfür sei eine Verletzung des Urheberrechts. In dem Urteil geht es um das Verbot, Software-Nutzungsrechte, die von Lizenznehmern erworben werden an Dritte zu verkaufen. Im Konzept der Firma UsedSoft beinhaltet das keinen Handel mit der Software an sich, sondern nur mit den Nutzungsrechten.

Das Urteil berücksichtigt nicht die Weitergabe von Datenträgern (die von Oracle stammen) auf denen Programme enthalten sind.

Außerdem gilt das Urteil erstmal nur vorläufig, da es in einem einstweiligen Verfügungsverfahren ergangen ist. [8]

Schneider, der Geschäftsführer von UsedSoft zieht aus dem Urteil den Schluss, dass Kunden in Zukunft darauf bestehen müssen „beim Software-Kauf eine CD zu erhalten, um sich das Eigentumsrecht an ihrer Software zu sichern“. Er kündigte auch an, den Fall vor den Bundesgerichtshof zu bringen, da für ihn die Unterscheidung zwischen online-Software und Software auf Datenträgern praxiswidrig erscheint.[9]

### **Urteil München 3.7.2008 – Aktenzeichen 6 U 2759/07**

Das Urteil vom 3.7.2008 ist eine Bestätigung des Urteils vom Landesgericht München das besagt, dass es verboten ist, gebrauchte Softwarelizenzen weiterzuverkaufen, die nicht die Software beinhalten, sondern diese muss über die Herstellerseite oder andere Quellen bezogen werden. [10]

## Urteile Bundesgerichtshof

### **Urteil vom 6.7.2000 – Akzenzeichen I ZR 244/97**

Microsoft gegen Berliner Hardwarehersteller

Microsofts Klage, dass ein Händler keine OEM Versionen von Software isoliert weiterverkaufen darf, ohne die zugehörige Hardware, mit der die Software ausgeliefert wurde ist abgelehnt worden. Im deutschen Recht sei es nicht

vorgesehen, dass ein Urheber Einfluss auf den weiteren Vertrieb nehmen kann.  
[11]

### **Urteil vom 11.2.2010 – Aktenzeichen I ZR 178/08**

Valve

In diesem Urteil vom Bundesgerichtshof geht es um die Übertragbarkeit von Nutzer-Accounts durch deren Verkauf. Nach dem Urteil ist es nicht zulässig seinen Online-Account zu verkaufen, wenn dies vertraglich festgelegt ist. Software deren Nutzung einen Online-Account voraussetzen können zwar verkauft werden, jedoch ist es möglich, dass sie danach nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind, wenn der Erstbesitzer sich bereits online damit registriert hat. [12]

### **Urteil vom 6.10.2011 – Aktenzeichen I ZR 6/10**

Microsoft

In der Verhandlung mit Urteil am 6.10.2011 geht es um die Echtheitszertifikate auf vorinstallierter Hardware zu Softwareprodukten, die dann auf die Sicherungs-CDs eben dieser Softwareprodukte angebracht und verkauft wurden. Hier besteht eine Verletzung des Markenrechts. Grund hierfür ist, dass die Echtheitszertifikate vom Hersteller auf den vorinstallierten Geräten angebracht wurden und nicht auf den Sicherungs-CDs. Das Urteil wurde auf Grundlage des § 24 Markengesetz – Erschöpfung gefällt. [13]

#### *§ 24 Markengesetz - Erschöpfung*

*(1) Der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung hat nicht das Recht, einem Dritten zu untersagen, die Marke oder die geschäftliche Bezeichnung für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke oder dieser geschäftlichen Bezeichnung von ihm oder mit seiner Zustimmung im Inland, in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sind.*

*(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn sich der Inhaber der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung der Benutzung der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung im Zusammenhang mit dem weiteren Vertrieb der Waren aus berechtigten Gründen widersetzt, insbesondere wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist.*

### **Urteil vom 18.12.2012 – Aktenzeichen 11 U 68/11**

Adobe gegen UsedSoft

Das Urteil besagt, dass es legitim ist, aus einer erworbenen Volumenlizenz einzelne Lizenzen an Kunden weiter zu veräußern sofern die Anzahl der Lizenzen die in Verkehr gebracht wurden nicht verändert wird. [14]

### **Urteil vom 17.6.2013 – Aktenzeichen I ZR 129/08**

Oracle gegen UsedSoft

Das Urteil vom 17.6.2013 besagt, dass das Herunterladen der Software nur dem Rechtsinhaber zusteht. Das Gericht beruft sich dabei auf § 69c Nr. a UrhG: Recht auf Vervielfältigung.

#### ***§ 69c Zustimmungspflichtige Handlungen***

*Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:*

- 1. die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;*

Da UsedSoft seine Kunden dazu veranlasst Software herunterzuladen, kann die Firma auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Allerdings könnten sich die Kunden von UsedSoft auch auf Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2009/24/EG berufen, die besagt, dass keine Zustimmung des Rechtsinhabers notwendig ist, wenn die Vervielfältigung eines Computerprogrammes durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig ist um es bestimmungsmäßig benutzen zu können. [15]

#### ***Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2009/24/EG***

*In Ermangelung spezifischer vertraglicher Bestimmungen bedürfen die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch den*

*rechtmäßigen Erwerber notwendig sind.*

### **Urteil vom 11.12.2014 – Aktenzeichen I ZR 8/13**

Adobe gegen UsedSoft

Im Urteil vom 11.12.2014 beschloss der Bundesgerichtshof, dass der Handel mit gebrauchter Software zulässig ist. Damit schloss er sich dem Urteil vom OLG Frankfurt (Az. 11 U 68/11) an, das besagt dass aus Volumenverträgen gelöste Lizenzen im Einzelnen weiter verkauft werden dürfen.[16]

Erschöpfung tritt demnach auch bei Programmkopien ein, die zur Weitergabe von Software notwendig sind. [17]

### **Rechtlage in Europa: Urteile des Europäischen Gerichtshofs**

Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 3.7.2012 – Aktenzeichen C-128/11

Das Urteil des europäischen Gerichtshofes besagt, dass der Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts auch beim Herunterladen von Software von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers gilt, genauso wie bei der Vermarktung der Software auf einem Datenträger.

Laut Gericht schließt der Urheberrechtsinhaber sowohl bei der Verwendung von körperlichen als auch nichtkörperlichen Kopien der Software einen Lizenzvertrag. Dadurch überträgt er dem Kunden das unbefristete Nutzungsrecht an der erworbenen Kopie. Der überträgt der Hersteller das Eigentum an dieser Kopie an den Kunden und erschöpft damit sein ausschließliches Verbreitungsrecht. Klauseln im Lizenzvertrag die den Weiterverkauf der Software untersagen sind somit nichtig und können ignoriert werden.

Voraussetzung für den Weiterverkauf der Software ist allerdings, dass der ursprüngliche Erwerber die auf seinem Computer existierende Kopie zum Zeitpunkt des Verkaufs unbrauchbar machen muss. Ansonsten verstößt er gegen das Recht auf Vervielfältigung das nur dem Urheberrechtsinhaber zusteht. [18]

## Fazit

Der Vertrieb bereits genutzter Software ist also grundsätzlich rechtens. Dies gilt nicht nur für Software die auf einem Datenträger verkauft wird, sondern auch für Downloads. Außerdem ist es auch möglich, nur Software Lizenzen zu verkaufen, beispielsweise indem man eine Volumenlizenz vom Hersteller bezieht und diese in Einzellizenzen aufspaltet und verkauft. Bedingung für den Verkauf ist natürlich, dass die Software dadurch nicht Vervielfältigt wird. Das heißt etwaige Kopien auf dem Rechner des Vorbesitzers müssen entfernt beziehungsweise unbrauchbar gemacht werden. Der Verkauf von original Datenträgern mit Sicherungskopien, auf die ein Echtheitszertifikat der ursprünglich zugehörigen Hardware nachträglich angebracht wurde ist nicht zulässig, allerdings ist es an sich möglich OEM Versionen zu vertreiben. Dies geht auch unabhängig von der Hardware, für die sie ursprünglich angedacht waren.

Quellen:

[1] Quelle: [http://www.it-recht-kanzlei.de/Urheberrechte\\_an\\_Computerprogrammen.html](http://www.it-recht-kanzlei.de/Urheberrechte_an_Computerprogrammen.html)

19.1.2016

[2] Quelle: <http://anwalt-im-netz.de/urheberrecht/erschoepfung.html>

19.1.2016

[3] Quelle: <http://www.internetrecht-infos.de/software/der-verkauf-bzw-die-verauserung-einzeln-softwarerlizenzen-die-zuvor-im-rahmen-von-volumenlizenzvertragen-wie-z-b-select-vertragen-abgegeben-worden-waren-ist-auch-ohne-zustimmung-des-rechteinhabe/>

20.1.1016

[4] Quelle: <http://www.urheberrecht.org/news/2835/>

20.1.2016

[5] Quelle: <http://www.internetrecht-infos.de/software/lq-munchen-i-der-verkauf-einzeln-microsoft-software-lizenzen-die-zuvor-im-rahmen-von-volumenlizenzvertragen-abgegeben-waren-ist-zulassig/>

20.1.2016

[6] Quelle: <http://anwalt-im-netz.de/urheberrecht/erschoepfung.html>

21.1.2016

[7] Quelle: <https://www.wbs-law.de/allgemein/lq-berlin-zulaessigkeit-von-nutzungsbeschraenkungen-in-agb-von-internet-musikdiensten-1124/>

21.1.2016

[8] Quelle: [http://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Muenchen\\_6-U-181806\\_Handel-mit-gebrauchten-Software-Lizenzen-rechtswidrig.news2797.htm](http://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Muenchen_6-U-181806_Handel-mit-gebrauchten-Software-Lizenzen-rechtswidrig.news2797.htm)

21.1.2016

[9]Quelle: <http://www.urheberrecht.org/news/2776/>

22.1.2016

[10] Quelle <http://www.ifross.org/artikel/olg-muenchen-erklaert-handel-gebrauchten-softwarelizenzen-fuer-rechtswidrig>

22.1.2016

[11] Quelle: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=13514&linked=pm>

22.1.2016

[12] <http://www.czarnetzki.eu/verkauf-von-nutzeraccounts-und-erschoepfungsgundsatz-bei-onlinespielen/>

22.1.2016

[13] Quelle: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=57791&linked=pm>

23.1.2016

[14] Quelle: <https://www.wbs-law.de/urheberrecht/weiterverkauf-von-volumenlizenzen-durch-usedsoft-33626/>

23.1.2016

[15] Quelle <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=64704&linked=pm>

23.1.2016

[16] Quelle: <https://www.ratgeberrecht.eu/urheberrecht-aktuell/bgh-zur-aufspaltung-von-volumenlizenzen.html>

23.1.2016

[17] Quelle: <http://www.ferner-alsdorf.de/rechtsanwalt/it-recht/it-vertragsrecht/bgh-zur-erschöpfung-bei-gebrauchter-software-usedsoft-iii/18354/>

23.1.2016

[18] Quelle: <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2012-07/cp120094de.pdf>

23.1.2016

Alle angeführten Artikel wurden aus den jeweiligen Gesetzbüchern entnommen:  
Urheberrechtsgesetz (UrhG) und Markengesetz (MarkenG)